

## **ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung im Sinne des § 1 StGB darstellt.**

c) Die *Angabe der Beweismittel* soll dem Gericht einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Beweise geben. Sie soll auch dem Beschuldigten die Möglichkeit geben, seine Verteidigung vorzubereiten. Deshalb müssen die Zeugen und Sachverständigen unter Angabe ihrer ladungsfähigen Anschrift, Protokolle usw. unter Angabe ihrer Fundstelle in den Akten in der Anklageschrift genannt werden. Bell<sup>102</sup> schlägt vor, die Beweismittel nicht nur, wie es meist geschieht, einfach aufzuzählen, sondern sie „nach den Beweisthemen, die durch sie erläutert werden sollen, zu gliedern und gleichzeitig bei jedem einzelnen Beweismittel anzugeben, welches Thema durch dieses Beweismittel bewiesen werden soll“<sup>103</sup>. Dieser Vorschlag verdient u. E. volle Zustimmung.

d) Das *wesentliche Ermittlungsergebnis* ist gewissermaßen die Begründung des Anklagetenors. In ihm sind in gedrängter Form und sachlicher Art und Weise die Persönlichkeit des Täters bzw. Teilnehmers, soweit sie für die Tat von Bedeutung ist, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und ihre Gesellschaftsgefährlichkeit darzustellen. In der Praxis wird grundsätzlich folgende Gliederung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses vorgenommen:<sup>104</sup>

- I. Angaben über die Person des Beschuldigten;
- II. Darstellung des Sachverhalts
  1. Darstellung des Sachverhalts, wie ihn der Staatsanwalt auf Grund der Ermittlungen für erwiesen erachtet,
  2. Würdigung des Ermittlungsergebnisses;
- III. Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat.

Ausnahmsweise kann es auch erforderlich sein, im Ermittlungsergebnis eine rechtliche Beurteilung der Straftat oder einzelner Fragen vorzunehmen.

Diese Gliederung wird nicht vom Gesetz vorgeschrieben. Sie muß also nicht etwa in jedem Fall eingehalten werden. Sie stellt kein Schema dar. Ein solches ein für allemal gültiges Schema des wesentlichen Ermittlungsergebnisses gibt es nicht. Die Erfahrungen der Praxis

---

102. Bell, a. a. O., S. 746.

103. ebenda.

104. Diese Gliederung kann insoweit Anlaß zu Bedenken geben, als die Person des Beschuldigten und nicht die Tat in den Vordergrund gerückt wird.